



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0015/2014		Datum:	13.01.2014			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20.1				
Gremienweg:							
30.01.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
20.01.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Änderungsbeschluss Haushaltssatzung 2014 - Bahnhofsteilpunkt Stadtmitte sowie Rückzahlung von Landeszuwendungen B 49 Moselbrücke mit Anbindung und B 9 V. BA						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- I. nimmt die in der Begründung enthaltenen Ausführungen über die Prüfung und Verwendung von Landeszuwendungen für den Bau/ Ausbau von verkehrswichtigen Straßen sowie des ÖPNV durch den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz zur Kenntnis, die zu einer Rückforderung von Landesmitteln von insgesamt 602.510 € gemäß Rückforderungsbescheiden vom 12.12.2013 führen und stellt die notwendigen Haushaltsmittel durch Absetzung von den Einzahlungen gemäß § 13 (1) GemHVO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 GemO) zur Verfügung:
 - P661078 „Kurt-Schumacher-Brücke, Anbind. B 49/ B 416“: 410.140 €
 - P661079 „Ausbau B 9/ Römerstr./ 5. BA“: 192.370 €

- II. beschließt die gemäß **Anlage 1** beigefügte Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2014 vom 13.12.2013, unter Berücksichtigung der haushalterischen Auswirkungen wegen
 - a) der Rückforderung von Landesmitteln gemäß Punkt I und
 - b) der weiteren, noch bestehenden/ entstehenden Kosten in Höhe von insgesamt 2.000.000 € bei Projekt P051014 „Bahnhofsteilpunkt Stadtmitte“ gemäß Beschlussvorlage BV/0678/2014

Begründung:

Zu I.:

Als Folge der Prüfmitteilung des Landesrechnungshofes vom 29.05.2011 fordert das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz nach vorheriger Abstimmung des Zahlenwerkes mit der Stadt Koblenz auf der Grundlage von Widerrufs- und Rückforderungsbescheiden vom 12.12.2013 mit Zahlungsziel 24.01.2014 folgende Landeszuwendungen zurück:

- a) 410.131 € für den Bau der Moselbrücke mit Anbindung an die B49/B416 (Kurt-Schumacher-Brücke)
- b) 192.369 € für den Ausbau der Bundesstraße 9, Römerstr., 5. Bauabschnitt

Die Prüfungen der v. g. Bescheide durch das städtische Rechtsamt haben ergeben, dass Klagen gegen die Bescheide keine Erfolgsaussichten haben.

Die ursprünglichen Rückforderungen betragen insgesamt rd. 1,3 Mio. € und konnten nach Sachaufklärung durch das Tiefbauamt deutlich reduziert werden.

Die haushaltsmäßige Abwicklung stellt sich wie folgt dar:

Nach § 9 (1) GemHVO sind die Ein- und Auszahlungen grundsätzlich in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen bzw. zu verbuchen (Bruttoprinzip), soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach der Ausnahmeregelung des § 13 (1) GemHVO (Nettoveranschlagung) sind Einzahlungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, jedoch bei den Einzahlungen durch eine Minusbuchung abzusetzen, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Haushaltsvorjahre beziehen.

Folglich sind die Rückzahlungen von zuviel erhaltenen Landeszuwendungen bei den o. a. haushaltstechnisch neu einzurichtenden Projekten jeweils in einem negativen Einzahlungsansatz im Haushaltsplan 2014 darzustellen.

Die Haushaltssatzung 2014 befindet sich derzeit noch im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren und ist noch nicht öffentlich bekannt gemacht. Während der vorläufigen Haushaltsführung ist die Gemeinde nach § 99 GemO u. a. nur ermächtigt Auszahlungen zu leisten, zu deren sie rechtlich verpflichtet ist. Vorliegend besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Auszahlungen durch Absetzung von den Einzahlungen auf der Grundlage vorliegender Rückforderungsbescheide vom 12.12.2013. Die Beträge werden zum 24.01.2014 fällig.

Die bilanziellen Auswirkungen sind noch verwaltungsintern zu prüfen. Daraus resultierende haushalterische Folgerungen werden über den Nachtragshaushaltsplan 2014 abgewickelt.

Die Rückforderungsbeträge sind gem. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49 a Abs. 3 VwVfG sowie der Ziffer 9.4 ANBest-K vom 20.01.1983 ab dem 24.03.2003 bis zum Eingang der Rückforderungsbeträge bei der Landesoberkasse zu verzinsen.

Die Zinsforderungsbescheide des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur werden nach den Zahlungen der Hauptforderungen ergehen. Es ist mit erheblichen Zinsforderungen zu rechnen. Die noch anstehenden Zinsbelastungen werden ebenso im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung 2014 abgebildet.

Zu II:

Im Rahmen einer Änderungssatzung zu der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 13.12.2013 beschlossenen Haushaltssatzung 2014 ist die Rückzahlung von Landeszuwendungen bei den neu eingerichteten Projekten P661078 „Kurt-Schumacher-Brücke, Anbindung B 49/ B 416“ und P661079 „Ausbau B 9/ Römerstr./ 5. BA.“ durch Absetzungen auf der Einzahlungsseite in Höhe von insgesamt 602.510 € haushaltstechnisch abzuwickeln. Wie in der Begründung zu I. erläutert, ist haushaltstechnisch jeweils die Bildung eines negativen Einzahlungsansatzes erforderlich. Die entsprechenden Investitionsübersichten sind aus den **Anlagen 2 und 3** ersichtlich.

Die Absetzungen von den Einzahlungen führen in Kontenzeile 27 des Finanzhaushalts „Einzahlungen aus Investitionstätigkeit“ insgesamt zu verminderten Einzahlungen in der v. g. Höhe. Zur Ausfinanzierung des Investitionshaushalts sind diesbezüglich die Investitionskredite um die v. g. 602.510 € zu erhöhen.

Für weitere, noch bestehende/ entstehende Kosten sind insgesamt „Auszahlungen für Sachanlagen“ von 2.000.000 € bei Projekt P051014 „Bahnhaltopunkt Stadtmitte“ auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses BV/ 0678/2014 in der Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2014 zu berücksichtigen. Die entsprechende Investitionsübersicht ist als **Anlage 4** beigefügt.

Zur Finanzierung dieser Auszahlungen sind Investitionskredite in Höhe von 2.000.000 € im Rahmen der Änderung der Haushaltssatzung 2014 vorzusehen.

Mithin steigt der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 13.12.2013 beschlossene Investitionskreditbedarf von bisher 23.114.830 € um insgesamt 2.602.510 € auf nunmehr 25.717.340 €. Dieser Betrag ist in § 2 der Änderungshaushaltssatzung 2014 und im Finanzhaushalt in Zeile 45 „Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten“ auszuweisen.

In der **Anlage 5** wird der aktuelle Finanzplan mit den Teilfinanzhaushalten 4 „Wirtschaft“ und 10 „Bauen, Wohnen, Verkehr“ sowie den maßgeblichen Produkten 5117 „Stadtentwicklung – BUGA 2011“ und 5441 „Bundesstraßen“ dargestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Änderung Haushaltssatzung 2014

Anlage 2: P661078 „Kurt-Schumacher-Brücke, Anbindung B49 – B 416“

Anlage 3: P661079 „Ausbau B 9, Römerstraße, 5. BA“

Anlage 4: P051014 „Bahnhaltopunkt Stadtmitte“

Anlage 5: Finanzhaushalt, Teilfinanzhaushalte, Produkte